

Vereinbarung betreffend Organisation, Administration und Führung der Interkonfessionellen Konferenz IKK

vom 10. November 1998 (Stand am 1. Januar 2005)

Die *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn* (ReK),
die *Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern* (RKK),
die *Christkatholische Kirche des Kantons Bern* (CKK)
und die *Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden* (IG)
haben Folgendes vereinbart:

A. Präambel

In Rücksicht auf die zunehmende Geschäftslast und in der Absicht, keine budgetrelevanten Beträge für die Aktivitäten der IKK in die Budgets aufnehmen zu müssen, wird im Sinne einer vorläufigen Regelung die nachfolgende Vereinbarung bezüglich der Arbeitsaufteilung getroffen:

B. Einführung des Vorortsprinzips

1. Die ReK und die RKK übernehmen abwechslungsweise und voraussichtlich in einem Zweijahresrhythmus - die RKK erstmals per 01.01.1999 - die Geschäftsleitung der IKK sowohl nach innen wie nach aussen. Nach Ablauf eines Jahres wird bezüglich der Dauer der Verantwortung als Vorort der IKK definitiv entschieden.
2. Der Präsident des Synodalrates der geschäftsleitenden Landeskirche stellt - nach Rückfrage bei allen Beteiligten der IKK - die Traktandenliste zusammen und präsidiert die Sitzungen.
3. Die IKK hält ihre Sitzungen in Bern ab. Wenn die RKK (Sitz Biel) Vorort ist, wird jede vierte Sitzung in Biel durchgeführt.
4. Das Sekretariat derjenigen Landeskirche, welche Vorort ist, besorgt sämtliche administrativen Belange, welche im Zusammenhang mit den unter ihrer Leitung abgehaltenen Sitzungen der IKK und deren Beschlüsse in Zusammenhang stehen. Der Sachaufwand für die administrativen Belange geht zu Lasten derjenigen Landeskirche, welche Vorort ist.
5. Das Archiv bleibt am Sitz der ReK.

C. Gegenseitige Information

Die Mitglieder der IKK verpflichten sich, ökumenisch interessierende Verlautbarungen, Stellungnahmen oder generelle Informationen/Publikationen sich gegenseitig zuzustellen.

D. Finanzierung

Die Vorortsfunktion gilt als Finanzierungsleistung. Ausserordentliche Kosten sind gemäss anerkanntem Schlüssel, im Kalenderjahr aufzuteilen.

E. Übergangsbestimmungen

Diese Vereinbarung wird in den Exekutivgremien der Mitglieder beraten und an der IKK-Sitzung vom 10. November 1998 definitiv verabschiedet.

Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 1999 in Kraft und kann von jedem Vertragspartner in Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Bern, 10. November 1998

Reformierte Kirchen Bern-Jura¹:

*Samuel Lutz
Bernhard Linder*

Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern:

*Traugott Rüttimann
Hans Roth*

Christkatholische Kirche des Kantons Bern:

Peter Vogt

Interessengemeinschaft Jüdischer Gemeinden:

Robert Heymann

¹ Heute: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn.